

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Verwaltungsleitung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 002 - Rechnungsprüfungsamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Katja Rosenkranz 563 6278 563 8031 katja.rosenkranz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.12.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/2286/03 Öffentl. öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
15.12.2003	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
1. Beschluss des Rates gemäß § 94 Abs. 1 Satz 1 GO NRW über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2002 2. Entscheidung der Ratsmitglieder gemäß § 94 Abs. 1 Satz 2 GO NRW über die Entlastung des Oberbürgermeisters		

Grund der Vorlage

Gesetzliche Regelung in § 94 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 94 Abs. 1 Satz 1 GO NRW über die vorgelegte Jahresrechnung 2002.
2. Die Ratsmitglieder erteilen dem Oberbürgermeister gemäß § 94 Abs. 1 Satz 2 GO NRW für die Jahresrechnung 2002 Entlastung.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Peter Kobelt

Begründung

Nach § 101 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss die Rechnung mit allen Unterlagen und bedient sich zur Durchführung dieser Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresrechnung der Stadt Wuppertal geprüft und das Ergebnis im „Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Rechnung 2002“ vom 28.10.03 vorgelegt. Dieser Bericht, der den Mitgliedern des Rates vorliegt, kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass sich aus der Prüfung keine schwerwiegenden Beanstandungen ergeben haben, die einer Entlastung des Oberbürgermeisters entgegenstehen würden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.12.03 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Rechnung 2002 vom 28.10.03 beraten. Der Ausschuss hat den Bericht als Schlussbericht im Sinne von § 101 Abs. 3 GO NRW übernommen und empfiehlt dem Rat der Stadt, gemäß § 94 Abs. 1 Satz 1 GO NRW über die Jahresrechnung zu beschließen. Zugleich wird den Ratsmitgliedern empfohlen, dem Oberbürgermeister gemäß § 94 Abs. 1 Satz 2 GO NRW für die Jahresrechnung 2002 Entlastung zu erteilen.

Der Ausschuss hat die Verwaltung gebeten, die Hinweise des Rechnungsprüfungsausschusses zu einzelnen Punkten zu beachten und die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Das Rechnungsprüfungsamt wurde beauftragt, dies zu überwachen und über den Sachstand zu berichten.

Anlage

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Rechnung 2002